



Teilzeit und Behinderung

Bemessung der IV-Rente bei Teilzeit-Erwerbstätigkeit

Invalidenrenten werden ausgehend vom vorherigen Beschäftigungsgrad berechnet.

Ein Teilzeitpensum führt daher auch zu geringeren Rentenleistungen.

Dies betrifft vorwiegend Frauen, da sie häufiger in Teilzeit arbeiten als Männer.

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads der IV gilt es – aus ihrer Rolle als Grundversicherers heraus – einige «Besonderheiten» zu beachten. Diese werden am Beispiel von Frau Y. Vetsch (Name frei erfunden) aufgezeigt.

Nützliche Links:

- ① Informationen zu den Sozialversicherungen der 1. Säule: ahv-iv.ch
- ① Wegleitung der Unfallversicherung des SVV: bit.ly/3d02dIB

Ausgangslage 1

Frau Vetsch hat ein Erwerbspansum bei voller Gesundheit von 70%, Jahreslohn 54 600 Franken; Hobby 30%; nach IV-Eingliederung bleibende Einschränkung im Erwerb. Mit angepasster Tätigkeit im 40%-Pensum lässt sich ein Invalideneinkommen von 26000 Franken erzielen. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads (IV-Grad) aus Erwerbstätigkeit ist das bei voller Gesundheit erzielte Einkommen aus dem Teilzeitpensum auf ein Vollzeitpensum hochzurechnen. Anschliessend ist der so ermittelte IV-Grad im Verhältnis zum Teilzeitpensum zu gewichten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1, Y. Vetsch mit Hobby

		ab 1. März 2021	
Ausgangslage:	Valideneinkommen	54 600	
Versicherte mit Erwerbspansum bei voller Gesundheit von 70%, Jahreslohn 54 600 Franken; Hobby 30%; Einschränkung im Erwerb (mit angepasster Tätigkeit im 40%-Pensum), was ein Invalideneinkommen von 26 000 Franken bringt.	Valideneinkommen 100%	78 000	
	Invalideneinkommen	26 000	
	Differenz	52 000	
	in % des Valideneinkommen		67%
	IV-Grad Aufgabenbereich		0%
	Gewichtung		
	IV-Grad Erwerbstätigkeit	47%	(70% v. 67%)
	IV-Grad Aufgabenbereich	0%	
	Massg. IV-Grad	= 47%	
	Rente (Anteil)	d.h. Viertel-Rente	

Ausgangslage 2

Anders verhält es sich für Versicherte mit Aufgabenbereich: Der Invaliditätsgrad von Personen, die nicht Vollzeit arbeiten, weil sie (mindestens) ein schulpflichtiges Kind oder ausgewiesenermassen pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben, wird nach der sogenannten gemischten Methode berechnet. Einerseits wird der IV-Grad für das Erwerbspansum wie gehabt nach Einkommensvergleich ermittelt. Andererseits muss die behinderungsbedingte, nicht kompensierbare Einschränkung im Aufgabenbereich – d.h. Haushalt/Kinderbetreuung – durch vertiefte Abklärungen vor Ort ermittelt werden (Betätigungsvergleich). Dafür wird ebenfalls ein IV-Grad bestimmt. Die Situation von Frau Vetsch präsentiert sich grundsätzlich wie in Ausgangslage 1, aber anstelle des Hobbys hat sie für ihr siebenjähriges schulpflichtiges Kind zu sorgen. Die Beeinträchtigung im Aufgabenbereich ergibt einen IV-Grad von 36%.

Tabelle 2, Y. Vetsch mit Schulkind

		ab 1. März 2021	
Ausgangslage:	Valideneinkommen	54 600	
Versicherte mit Erwerbspansum/Lohn wie in Tabelle 1, aber statt Hobby 30% mit Aufgabenbereich, d.h. Mutter mit Betreuung eines schulpflichtigen Kinds, Einschränkung 36%.	Valideneinkommen 100%	78 000	
	Invalideneinkommen	26 000	
	Differenz	52 000	
	in % des Valideneinkommen		67%
	IV-Grad Aufgabenbereich		36%
	Gewichtung		
	IV-Grad Erwerbstätigkeit	47%	(70% v. 67%)
	IV-Grad Aufgabenbereich	12%	(30% v. 36%)
	Massg. IV-Grad	= 59%	
	Rente (Anteil)	d.h. halbe Rente	

Mehrere Teilzeitarbeits- verhältnisse versichern

Wer bei verschiedenen Arbeitgebern Teilzeit arbeitet, ist in der 1. Säule gut versichert und hat auch bei einem Unfall keine Nachteile zu befürchten. In der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) wirken sich Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug negativ auf die Rentenleistung aus.

- In der AHV/IV/EO ist jedes Erwerbseinkommen – egal wie hoch – beitragspflichtig. Somit können auch Einkommen aus Nebenerwerben (und wenn sie noch so klein sind) die Höhe der Rente verbessern.
- Für die Berechnung von IV-Renten wird der IV-Grad ermittelt (siehe oben). Bei mehreren Arbeitsverhältnissen, die zusammen ein Vollzeitpensum ergeben, erfolgt der Einkommensvergleich zwischen Validen- und Invalideneinkommen. Beim Invalideneinkommen werden sowohl Haupt- als auch Nebenerwerb berücksichtigt, soweit damit zumutbarerweise noch ein Erwerbseinkommen erzielt werden könnte.
- Im BVG sind alle Erwerbseinkommen zu versichern, die die Eintrittsschwelle übersteigen. Pro Arbeitsverhältnis wird dann auch noch der Koordinationsabzug abgezogen. Die Arbeitgebenden und die Pensonskasse können freiwillig (überobligatorisch) auf die Eintrittsschwelle verzichten und eine Senkung des Koordinationsabzugs z.B. in Abhängigkeit vom Pensum vorsehen und so die Versicherung verbessern.



www.penso.ch
© vps.epas Luzern



Der Fokus «Teilzeit und Behinderung» ist in der Zeitschrift penso, Ausgabe 3/2021 erschienen. Der Fokus umfasst folgende Artikel:

- Hobbys sind in der IV nicht versichert
- Integration bedingt Offenheit
- Mehrere Teilzeitpensen in der Sozialversicherung

Der Fokus ist für Abonnenten online zugänglich: www.penso.ch/fokus

Alle Handouts zum freien Download: www.penso.ch/rubriken/handout

Für Nicht-Abonnenten bieten wir ein attraktives Schnupperabo.
[Weitere Informationen](#)